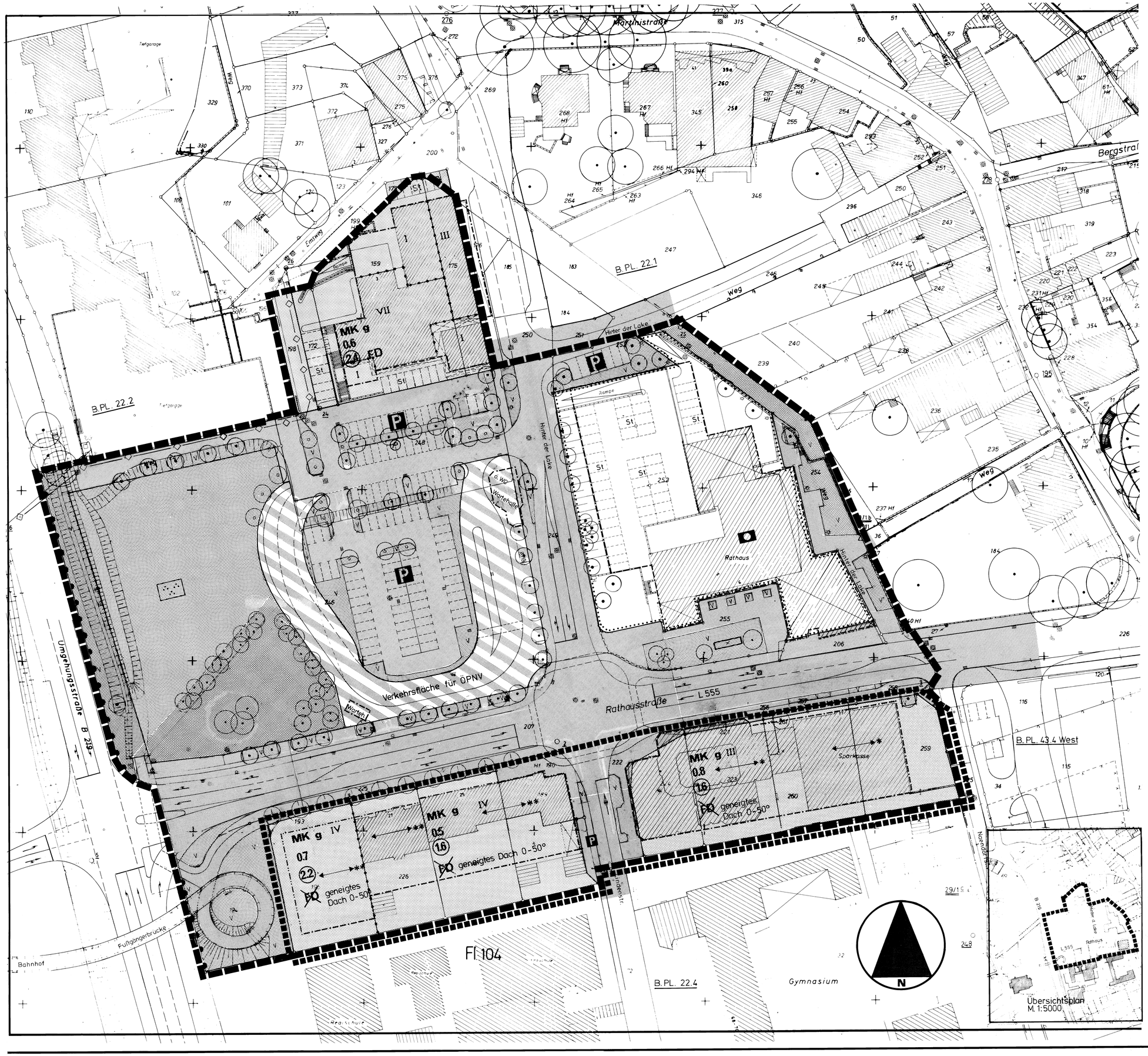

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. §9(4) BauGB

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB i.V. m. §81 BauO NW

Auf der Grundlage des §20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche nicht mitzurechnen.

Rechtsgrundlagen:
1. Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert d. Gesetz v. 25.07.1988 (BGBl. I. S. 1093)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
3. Landesbauordnung (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GVNW S. 319)
4. Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.1989 (GV NW S. 362)
6. Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990

Kartengrundlage: Messungszahlen und Katasterkarten.
Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 12.08.1992
Lüske
Vermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253), mit den Festsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluß des Rates der Stadt Greven vom 08.07.1992 aufgestellt worden.

Binder, Bürgermeister — Volkmann, Ratsherr — Niermann, Schriftführer

Der Beschluß zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß §§ 4 u. 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S 475/SGV NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 15 / 1992, Erscheinungstag 01.10.1992 bekannt gemacht.

Greven, den 02.10.1992 — Der Stadtdirektor, i.A. Hannemann

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dieser Änderung zugestimmt.
Träger öffentlicher Belange sind durch diese Änderung in ihren Belangen nicht berührt.

Greven, den 19.02.1993 — Dr. Ing. Leroy, Techn. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan, einschl. der baugestalterischen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 4 BauO NW, wurde vom Rat der Stadt Greven am 24.03.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Binder, Bürgermeister — Prof. Dr. Züchner, Ratsherr — Diesfeld, Schriftführerin

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist gemäß § 13 BauGB nicht notwendig.

Dr. Ing. Leroy
Techn. Beigeordneter

Dieser Plan liegt gem. 12 BauGB mit Begründung seit dem 22.04.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Erteilung der Genehmigung / Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort u. Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 8 / 93 Erscheinungstag 22.04.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 und § 214(1) Nr. 1 u. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Greven, den 22.04.1993 — Binder, Bürgermeister

Erläuterung

- Abgrenzung des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des Änderungsbereiches
- FD — Durchkreuzte Festsetzungen sind aufgehoben
- Firstrichtung
- * Die max. Firsthöhe darf das Maß von 13.50 m über Fertigfußboden Erdgeschoß nicht überschreiten.
- ** Die max. Firsthöhe darf das Maß von 14.50 über Fertigfußboden Erdgeschoß nicht überschreiten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten für den Änderungsbereich uneingeschränkt weiter, soweit sie nicht durch Änderungsfestsetzungen ersetzt werden.

STADT GREVEN

Bebauungsplan – Nr. 22.3
Emsinsel-Süd

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven.
Greven, den 13.08.1992

1. vereinf. Änderung

Maßstab 1 : 500